

## Merkblatt Düngierzufuhr auf Alpen

### Regelung der Düngierzufuhr im Sömmerungsgebiet

In Art. 30 "Düngung der Weideflächen" der Direktzahlungsverordnung wird im Wesentlichen folgendes verlangt:

- Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat grundsätzlich mit alpeigenem Dünger zu erfolgen.
- Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpfernde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.
- **Für die Zufuhr von alpfernden Düngern wie mineralischer Phosphor, Kali, Kalk und Mist ist eine Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft notwendig.**

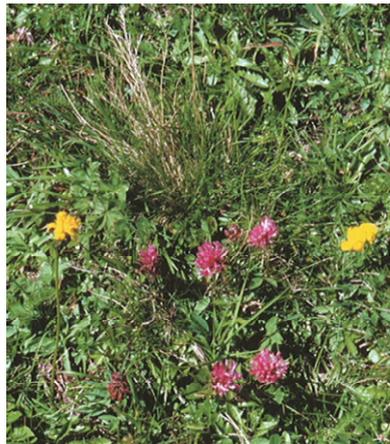
Diese Bewilligung wird nur in Ausnahmefällen erteilt, und zwar dann, wenn eine Aufdüngung im Sinne einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist. Das Amt für Landwirtschaft erteilt die Bewilligung für eine höchstmögliche Zufuhrmenge auf Grund des nachgewiesenen Bedarfs.

Die Bestände im Sömmerungsgebiet:



#### **Kategorie 1:**

Fette bis üppige Bestände  
(in der Regel Kammgrasweiden mit jährlichen Gülle- oder Mistgaben)



#### **Kategorie 2:**

Fette Bestände mit Versauerungszeigern wie Farn, usw.  
(versauernde Frauenmantel-Kammgras-, Goldpippau- und Milchkrutweiden)



#### **Kategorie 3:**

Magere Weidebestände  
(Nassweiden, Borstgrasweiden, Blaugrasweiden, Flachmoore)

**Grundsätzlich sind nur Ergänzungsdüngungen gegen Versauerung, bzw. zur Bestandserhaltung in der Kategorie 2 möglich.**

### **Ablauf der Gesuchseingabe für die Düngerezufuhr:**

1. Mit dem Gesuch „Düngerezufuhr auf Alpen“ beantragt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin beim Amt für Landwirtschaft die Zufuhr von alpfremdem Dünger.
2. Dem Gesuch ist eine **Planskizze** der Alp mit aktueller Weideeinteilung und mit Eintrag, wo die Pflanzenbestände (Kategorien 1 – 3) vorkommen, beizulegen. Es ist aufzuzeigen, welche Gebiete in welchem Turnus mit welcher Art Dünger und in welcher Menge gedüngt werden sollen.  
Ein Plan kann nach Bedarf beim Amt für Landwirtschaft bezogen werden.
3. Das Amt für Landwirtschaft stellt nach Eingang des Gesuches und bei positiver Prüfung der Unterlagen eine Bewilligung aus. Diese beinhaltet die jährlich mögliche Art und Menge des Düngereinsatzes. Die Bewilligung wird maximal auf die Dauer von 10 Jahren ausgestellt.
4. Wird eine Ergänzungsdüngung (Kategorie 2) beantragt, muss auf diesem Standort mit Hilfe einer oder mehreren Bodenproben der pH-Wert, P-Wert und K-Wert nachgewiesen werden. Die Bodenproben sind mindestens alle 10 Jahre durchzuführen.
5. Jede Düngerezufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem Journal festzuhalten und muss bei der Alpkontrolle vorgelegt werden können.

### **Bei Fragen wenden Sie sich an**

#### **Kanton Nidwalden**

Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Amt für Landwirtschaft  
Stansstadterstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans  
+41 41 618 40 03